



## Urteil vom 13. Juni 2018

---

Besetzung

Richterin Kathrin Dietrich (Vorsitz),  
Richterin Claudia Pasqualetto Péquignot,  
Richterin Christine Ackermann,  
Gerichtsschreiberin Laura Bucher.

---

Parteien

**Keyfinder AG**,  
Churerstrasse 160 a, 8808 Pfäffikon SZ,  
vertreten durch  
MLaw Nathalie Glaus, Rechtsanwältin und Notarin,  
Obergasse 28, Postfach 133, 8730 Uznach,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**,  
Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Verweigerung der Zuteilung des beantragten  
Domain-Namens "keyfinder.swiss".

**Sachverhalt:****A.**

Die Keyfinder AG betreibt eine Schlüsselfundstelle und verkauft Schlüsselanhänger, welche registriert werden und im Falle eines Verlustes vom Finder mit dem gefundenen Schlüssel in einen Briefkasten der Post geworfen werden können. Keyfinder AG ermittelt dann den registrierten Inhaber des Schlüssels, nimmt mit ihm Kontakt auf und sendet den Schlüssel zurück. Die Keyfinder AG ist Inhaberin der Wortmarke „Keyfinder“ und der Domain „keyfinder.ch“.

**B.**

Am 16. Februar 2016 stellte die Keyfinder AG via den Registrar Hostpoint das Gesuch um Eintragung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“, welches vom Registrierungssystem mit der Begründung, der Begriff „Keyfinder“ sei generisch, abgelehnt wurde.

**C.**

Am 12. Dezember 2016 teilte die Keyfinder AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), der Registerbetreiberin für die Top-level-domain „.swiss“, mit, dass ihre Bewerbung für den Domain-Namen „keyfinder.swiss“ über den Registrar Hostpoint nicht möglich sei und stellte gleichzeitig ein Gesuch um Erteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ mittels Namenszuteilungsmandat.

**D.**

Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 teilte das BAKOM der Gesuchstellerin mit, dass der gewünschte Domain-Name nicht im Rahmen eines Namenszuteilungsmandats zugeteilt werden könne, weil nicht ersichtlich sei, wie die von der Bezeichnung „Keyfinder“ betroffene Personengruppe durch die Gesuchstellerin repräsentiert werde. In der Folge verlangte die Gesuchstellerin eine anfechtbare Verfügung.

**E.**

Mit Verfügung vom 24. April 2017 wies das BAKOM den Antrag der Gesuchstellerin vom 12. Dezember 2016 auf Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ ab. „Keyfinder“ sei ein generischer Begriff. Er sei nicht derart individualisiert, dass die Allgemeinheit ihn einzig und allein mit dem Produkt der Gesuchstellerin in Verbindung bringen würde. Mit Verweis auf die Ablehnung vom 4. Januar 2017, welche unbestritten geblieben sei, sei auch keine Zuteilung mit Namenszuteilungsmandat möglich.

**F.**

Gegen diese Verfügung erhebt die Keyfinder AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 28. April 2017 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragt, die Verfügung vom 24. April 2017 sei aufzuheben und ihr sei die Domain „keyfinder.swiss“ zuzuteilen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Begriff „Keyfinder“ sei als Wortmarke und im Handelsregister registrierungsfähig. Er sei nicht generisch, sondern eine Herkunftsbezeichnung, welche auf ein Produkt aus einem bestimmten Unternehmen hinweise. Die Nichtregistrierung verletze die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsгарantie.

**G.**

Mit Stellungnahme vom 7. Juni 2017 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen. Eine Marke und ein Domain-Name seien zwei verschiedene Kennzeichnungsobjekte, die unterschiedliche Funktionen wahrnehmen würden. Markenrechtliche Argumente seien im Recht der Domain-Namen unbeachtlich. Der Begriff „Keyfinder“ beschreibe keineswegs nur das von der Beschwerdeführerin angebotene Produkt. Für allfällige Grundrechtseingriffe gäbe es eine gesetzliche Grundlage. Sie würden im öffentlichen Interesse liegen und seien verhältnismässig.

**H.**

Am 10. Juli 2017 reichte die Beschwerdeführerin eine weitere Stellungnahme mit zusätzlichem Beweisantrag sowie eine Honorarnote ein.

**I.**

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die sich bei den Akten befindenden Unterlagen wird – soweit entscheiderelevant – in den Erwägungen eingegangen.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern diese von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt (vgl. Art. 31 VGG). Der angefochtene Entscheid

ist eine Verfügung im genannten Sinn und stammt von einer Behörde gemäss Art. 33 Bst. d VGG; eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

**1.2** Die Beschwerdeführerin hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb sie zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

**1.3** Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

## **2.**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

## **3.**

**3.1** Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes (Art. 92 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Art. 28 bis 30 des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10) befassen sich mit den Adressierungselementen; deren Verwaltung und Zuteilung ist in Art. 28 FMG geregelt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 FMG verwaltet die Vorinstanz die Adressierungselemente unter Beachtung der internationalen Normen. In besonderen Fällen kann sie die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente Dritten übertragen, wobei der Bundesrat die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch die Vorinstanz, regelt (Art. 28 Abs. 2 FMG). Zu den Adressierungselementen gehören insbesondere die Internet Domain-Namen (vgl. Art. 3 Bst. f FMG; PETER R. FISCHER/OLIVER SIDLER, Fernmelderecht in: Weber [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. V/1, 2. Aufl. 2003, Informations- und Kommunikationsrecht, S. 216; BGE 131 II 162 E. 2; vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-3073/2011 vom 13. Februar 2012 E. 7.2 und A-3956/2011 vom 20. März 2013 E. 3.2).

**3.2** Gestützt auf Art. 28 FMG wurde die Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2015 (VID, SR 784.104.2) erlassen. Sie bezweckt die

ausreichende, preiswerte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Internet-Domain-Namen (Art. 1 Abs. 1 VID; vgl. zum Ganzen STÉPHANE BONDALLAZ, *Les nouvelles règles suisses en matière de noms de la domaine Internet*, in: *sic!* 2015, S. 266 ff., S. 266 f.). In Art. 24 ff. VID sind die Regeln für die Zuteilung von Domain-Namen festgehalten. Gemäss Art. 25 VID wird ein Domain-Name zugeteilt, wenn die beantragte Bezeichnung die formalen Anforderungen (Art und Zahl der Zeichen) sowie die besonderen Zuteilungsvoraussetzungen für die betreffende Domain erfüllt und die beantragte Bezeichnung nicht reserviert ist. Über die Verweigerung der Zuteilung eines Domain-Namens entscheidet das BAKOM, wenn der Gesuchsteller innerhalb von 40 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung einen solchen Entscheid verlangt (Art. 27 Abs. 4 VID).

Innerhalb des Domain-Namen-Systems (DNS) sind die Domain-Namen hierarchisch organisiert und verwaltet. Sie sind unterteilt in Domains der ersten Ebene (*Top Level Domain* TLD), der zweiten Ebene und gegebenenfalls in andere Unter-Domains. Der Entscheid zur Schaffung von Domains der ersten Ebene liegt bei der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* (ICANN). Es gibt zwei Arten von Domains der ersten Ebene: generische Domains der ersten Ebene (*generic Top Level Domain* gTLD; z.B. „.com“, „.edu“, „.net“) und länderspezifische Domains der ersten Ebene (*country code Top Level Domain* ccTLD; z.B. „.ch“). Die Endung „.swiss“ wurde von der ICANN als gTLD der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verwaltung übertragen (vgl. zum Ganzen UELI BURI, *Domain-Namen*, in: von Büren/David (Hrsg.), *Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht*, Bd. 3/2, 2005, S. 337 ff., S. 340; BAKOM, *Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Internet-Domains vom 13. Februar 2014* [Erläuterungsbericht], S. 2 f. und 9 f.).

**3.3** Die Verwaltung der gTLD „.swiss“ ist in Art. 49 VID näher geregelt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VID). Gemäss Art. 50 VID wird die Domain „.swiss“ vom Bund verwaltet und soll der schweizerischen Community, dem Image sowie den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen des Landes dienen und diese weltweit fördern. Für die Zuteilung von Domains der zweiten Ebene unter „.swiss“ gelten besondere Zuteilungsvoraussetzungen, welche neben den allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen gemäss Art. 25 VID erfüllt sein müssen. Unter anderem darf sich die beantragte Bezeichnung nicht auf einen generischen Begriff beziehen, wobei die Bestimmungen zum Namenszuteilungsmandat gemäss Art. 56 VID vorbehalten sind (Art. 53 Abs. 1 Bst. f VID). In Ausnahmefällen kann der

Registerbetreiber Domain-Namen auch bei Nichterfüllung der besonderen Zuteilungsvoraussetzungen zuteilen, wenn dies durch ein überwiegendes Interesse der schweizerischen Community gerechtfertigt ist (Art. 53 Abs. 3 VID; vgl. zum Ganzen NICOLE BERANEK ZANON, .swiss – Ein Labeling mit Hürden, in: Jusletter 13. Juli 2015, S. 5 ff.; Strategie des Bundes für den Umgang mit Internet-Domain-Namen vom 27. Februar 2013, S. 5; BONDALLAZ, a.a.O., S. 276 ff.).

**3.4** Um eine zu abrupte Öffnung der neuen Domain „swiss“ und damit allfällig verbundene Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern, wurde im Rahmen der sog. „*sunrise period*“ die Möglichkeit der privilegierten Zuteilung für besondere Bezeichnungskategorien von Domain-Namen geschaffen. Der entsprechende Art. 54 VID wurde am 15. September 2017 mit Wirkung seit 1. November 2017 aufgehoben und ist nicht mehr in Kraft (AS 2017 5225). Auf das vorliegende Verfahren findet er jedoch gestützt auf die allgemeinen Regeln des intertemporalen Rechts, wonach in materieller Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 139 V 135 E. 6.2, 134 V 315 E. 1.2; Urteil des BVGer A-1653/2017 vom 20. Februar 2018 E. 3.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016 Rz. 293), Anwendung. Demnach ist im vorliegenden Fall auf das im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung geltende Recht abzustellen. Gemäss alt Art. 54 Abs. 1 Bst. b VID können in der Schweiz geschützte Marken oder andere von der schweizerischen Gesetzgebung geschützte Kennzeichen vor der Öffnung zugeteilt werden. Dies gilt jedoch nur für Domain-Namen, welche die allgemeinen und besonderen Zuteilungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen (alt Art. 54 Abs. 3 VID; Erläuterungsbericht, S. 38).

**3.5** Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführerin die Zuteilung der Domain „keyfinder.swiss“ mit der Begründung, der Begriff „Keyfinder“ sei generisch, verweigert. Nachdem unbestritten geblieben ist, dass die Zuteilung mittels Namenszuteilungsmandat nicht möglich ist, ist nachfolgend lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von einem generischen Begriff ausgegangen, und deshalb die Zuteilung der Domain verweigert hat.

#### **4.**

**4.1** Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Begriff „Keyfinder“ sei kein generischer Begriff, weil das Institut für Geistiges Eigentum in Bern diesen

Begriff als Wortmarke registrierungsfähig erachtet habe und aus der Branche keinerlei Widerspruch erfolgt sei. Innerhalb der Branche werde von einem Schlüsselfund-Service, nicht von einem key-finder-Service gesprochen. Die Marktteilnehmer würden unter völlig unterschiedlichen, teilweise nahen Bezeichnungen auftreten (z.B. Key-Refinder, Blitz Schlüsselfund-Service, Easyfind, Kek-Schlüsselfundservice, Keyfound, Keymail etc.). Beim Keyfinder handle es sich nicht um ein elektronisches Gerät, sondern um einen Schlüsselanhänger. Generisch sei der Begriff „Schlüsselfund“. „Keyfinder“ sei lediglich eine Herkunftsbezeichnung, das auf ein Produkt eines Unternehmens hinweise. Es gebe keine Keyfinder-Branche. Für in der Schweiz geschützte Marken sei eine privilegierte Zuteilung vorgesehen. Indem die Vorinstanz generische Begriffe absolut ausschliesse, selbst wenn die Marke registriert sei, verletze sie die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsгарantie. Dem Bundesamt fehle die Kompetenz, den Kennzeichenschutz einzuschränken. „Keyfinder“ sei eine Marke, die durch individualisierenden Gebrauch monopolisiert worden und als Herkunftsbezeichnung zu qualifizieren sei, die sich verkehrsdurchgesetzt habe.

**4.2** Dem hält die Vorinstanz entgegen, eine Marke und ein Domain-Name seien zwei verschiedene Kennzeichnungsobjekte, die unterschiedliche Funktionen wahrnehmen würden. Bei der Zuteilung eines Domain-Namens gehe es im Gegensatz zum Markenrecht nicht direkt um den Zusammenhang zwischen der Bezeichnung und der hinterlegten Produktgruppe, sondern es werde in genereller Weise beurteilt, ob es sich bei der Domain um einen generischen Begriff handle oder nicht. Bereits eine einfache Recherche im Internet zeige, dass neben dem Produkt der Beschwerdeführerin eine Vielzahl weiterer Produkte mit der gleichen Funktionalität existieren würde. Ein Durchschnittsbürger verstehe unter dem Begriff „Keyfinder“ ein Produkt, das auf verschiedenste Weise das Wiederfinden eines Schlüssels bezwecke und keineswegs nur das von der Beschwerdeführerin angebotene Produkt. Der Begriff sei nicht derart individualisiert, dass die Allgemeinheit ihn einzig mit dem angebotenen Produkt in Verbindung bringen würde. Eine privilegierte Zuteilung sei nur möglich, wenn auch die besonderen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt seien. Werde ein Domain-Name als generisch abgelehnt, bestehe weiterhin die Möglichkeit der Zuteilung via Namenszuteilungsmandat, es bestehe somit kein absoluter Ausschlussgrund. Die verweigerte Zuteilung stelle kein Grundrechtseingriff dar, doch selbst wenn von einem schweren Eingriff ausgegangen würde, bestehe eine gesetzliche Grundlage. Zudem bestehe ein öffentliches Interesse und die Einschränkung wäre verhältnismässig.

**4.3** Die besonderen Zuteilungsvoraussetzungen von Art. 53 VID sehen vor, dass sich die beantragte Bezeichnung nicht auf einen generischen Begriff beziehen darf (Art. 53 Abs. 1 Bst. f VID). Die in der VID verwendeten Begriffe sind gemäss Art. 3 VID im Anhang erklärt. Unter einer Bezeichnung mit generischem Charakter ist demgemäss eine Bezeichnung, die sich in allgemeiner Weise auf die Kategorie oder Gattung von Waren (z.B. „pizza.swiss“, „watches.swiss“), Dienstleistungen („leasing.swiss“), Personen („anwalt.swiss“), Gemeinschaften, Organisationen, Produkten („auto.swiss“), Techniken, Sachgebieten („versicherung.swiss“) oder Aktivitäten („fussball.swiss“) bezieht oder diese beschreibt, zu verstehen (Art. Bst. q Anhang VID). Fantasienamen (z.B. „zigzagzug.swiss“) gelten nicht als generisch. Eine nicht abschliessende Liste mit Beispielen von Bezeichnungen mit generischem Charakter wird auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) -> Wie registrieren Sie Ihre .swiss Domain -> Bedingungen für generische Namen (zuletzt besucht am 29. Mai 2018) veröffentlicht und laufend erweitert.

Domain-Namen der zweiten Ebene haben oftmals einen kommerziellen oder ideellen Wert, der beträchtlich über den anfallenden Registrierungsgebühren liegt, was insbesondere für generische Bezeichnungen gilt. Generische Bezeichnungen können der Inhaberschaft einen massgeblichen Wettbewerbsvorteil im Internet verschaffen. Sie können deshalb nur per Namenszuteilungsmandat gemäss Art. 56 VID zum Nutzen der ganzen, vom Domain-Namen betroffenen Gemeinschaft verwendet werden. Generische Bezeichnungen, die keine besondere Bedeutung für Gemeinschaften haben, werden im Prinzip nicht zugeteilt. Es existieren jedoch ursprünglich generische Begriffe die zum Beispiel durch eine Marke, eine Firma oder eine Monopolstellung soweit individualisiert sind, dass sie für die Allgemeinheit keine Gattung oder Kategorie mehr darstellen. Solche Bezeichnungen lassen den Schluss nicht mehr zu, dass es sich dabei um generische Begriffe im Sinne der VID handelt. Demnach können insbesondere Marken und Firmennamen, die a priori einer generischen Bezeichnung entsprechen und (1) nicht von besonderem Interesse sind (ansonsten wäre ein Namenszuteilungsmandat möglich), trotzdem den Inhaberinnen und Inhabern von Kennzeichenrechten zugeteilt werden, sofern diese Zuteilung (2) nicht zu Verwechslungen, die einem Dritten schaden könnten, oder (3) zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil im Internet führt (<https://www.nic.swiss/nic/de/home/registrieren-sie-ihre-swiss-domain/bedingungen-fuer-generische-namen.html>, zuletzt besucht am 29. Mai 2018; BAKOM, Faktenblatt: Nutzung des Namensraums .swiss, S. 9). Die vorsichtige Zuteilungspolitik gebietet sich auch angesichts des Bestrebens nach einem sicheren und qualitativ hochstehenden Namensraum (zum

Ganzen BONDALLAZ, a.a.O., S. 276 f.; Erläuterungsbericht, S. 38 f.; BAKOM, Faktenblatt, S. 2 ff.; BAKOM, „swiss“-Registrierungsrichtlinien, Ausgabe 1 vom 1. August 2015, S. 3 ff.). Für die Frage, ob ein Begriff generisch ist, kommt es nicht auf die Sprache an (vgl. die erwähnte Liste des BAKOM mit Beispielen für generische Bezeichnungen, auf der unter anderem auch mehrere Begriffe in englischer Sprache aufgeführt sind).

**4.4** Der Begriff „Keyfinder“ (*key finder*) bedeutet auf Deutsch übersetzt „Schlüsselfinder“. Ein Schlüsselfinder ist ein elektronisches Gerät, um einen Schlüssel oder andere Gegenstände wiederzufinden (<https://de.wikipedia.org/wiki/Schlüsselfinder>, zuletzt besucht am 29. Mai 2018). Weil diese Geräte sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können und beispielsweise auch nicht elektronische Geräte wie das Produkt der Beschwerdeführerin unter den Begriff des Schlüsselfinders fallen, bezeichnet der Begriff Schlüsselfinder in allgemeiner Weise eine Kategorie oder Gattung von Waren oder Dienstleistungen, welche das (Wieder)Finden von Schlüsseln zum Ziel haben. Damit ist Schlüsselfinder ein generischer Begriff, womit auch der entsprechende englische Begriff „Keyfinder“ generischen Charakter hat. Folglich ist die Vorinstanz beim Zuteilungsgesuch der Beschwerdeführerin für die Domain „keyfinder.swiss“ zu Recht von einem generischen Begriff im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Bst. f VID ausgegangen, welcher grundsätzlich – auch weil die Zuteilung per Namenszuteilungsmandat nach Art. 56 VID nicht möglich ist – nicht zugeteilt werden kann.

**4.5** Zu prüfen bleibt, ob die Zuteilung gestützt auf eine Ausnahmeregelung möglich wäre.

**4.5.1** Die Beschwerdeführerin macht geltend, „Keyfinder“ sei eine Marke, die durch individualisierenden Gebrauch monopolisiert sei. Damit bezieht sie sich auf die erwähnte Ausnahmeregelung (vgl. Art. 53 Abs. 3 VID und E. 3.3).

Im vorliegenden Fall gelingt es der Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, inwiefern der Begriff „Keyfinder“ durch die Marke „Keyfinder“, die Firma „Keyfinder“ oder eine Monopolstellung der Beschwerdeführerin soweit individualisiert wäre, dass er für die Allgemeinheit keine Gattung oder Kategorie mehr darstellen würde (vgl. auch E. 4.4). Im Übrigen ist es aufgrund des allgemeinen generischen Charakters des Begriffs fraglich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht widerlegt, ob die Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ an die Beschwerdeführerin nicht zu Verwechs-

lungen führen könnte, die einem Dritten schaden könnten, oder ob die Zuteilung gar zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil im Internet führen könnte, was die Zuteilung verunmöglichen würde. Auf die entsprechend beantragte Expertise kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden.

**4.5.2** Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, als in der Schweiz eingetragene und geschützte Marke könne „Keyfinder“ von der privilegierten Zuteilung profitieren.

Obwohl die Marke „Keyfinder“ in der Schweiz geschützt ist, kann sie nicht von der privilegierten Zuteilung profitieren, weil diese nur möglich ist, wenn die übrigen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. E. 3.4). Weil „Keyfinder“ als generischer Begriff diese Voraussetzung wie bereits ausgeführt nicht vollständig erfüllt, ist die Zuteilung der Domain „keyfinder.swiss“ auch nicht gestützt auf den inzwischen ausser Kraft gesetzten alt Art. 54 VID möglich.

Zudem unterscheidet sich die Registrierung einer Domain grundsätzlich von der Eintragung einer Marke oder Firma in das Marken- oder Handelsregister. Die Eintragung einer Firma oder Marke begründet ein gesetzliches und gegenüber jedermann wirksames Ausschliesslichkeitsrecht, womit der Gebrauch durch Dritte unzulässig wird. Ein Anspruch auf einen bestimmten Domain-Namen besteht jedoch nicht. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Gesuchsteller ein Marken-, Firmen- oder Namensrecht innehat. Dieses Recht beinhaltet nämlich nur ein Abwehrrecht, nicht jedoch den Anspruch, dass Dritte die Ausübung eines Kennzeichenrechts aktiv zu unterstützen haben (UELI BURI, Domain-Namen, in: von Büren/David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. 3/2, 2005, S. 337 ff., S. 352 f.; vgl. BÄHLER/LUBICH/SCHNEIDER/WIDMER, Internet-Domainnamen, Zürich 1996, S. 92 ff.; vgl. GALLUS JOLLER, Gemeinfreie Begriffe in Domainnamen?, in: AJP 2002, S. 947 ff., 953 ff.; vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 5 wonach Domain-Namen keinen besonderen Schutz im Rahmen des Geistigen Eigentums geniessen).

**4.5.3** Weitere Ausnahmeregelungen sind nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Folglich ist die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gekommen, eine Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ sei nicht möglich. Da die Vorinstanz nicht bestreitet,

dass sie Zuteilungen gestützt auf die erwähnten Ausnahmeregelungen vornimmt, erübrigt sich zudem die von der Beschwerdeführerin beantragte Edition der Liste der bisher zugeteilten Domain-Namen.

**4.6** Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, indem ihr die Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ verweigert werde, obwohl „Keyfinder“ als Marke registriert sei, werde in ihre Grundrechte eingegriffen und damit die Eigentumsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit verletzt. Es fehle eine gesetzliche Grundlage dafür.

**4.6.1** Die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV schützt vor allem das Recht des Einzelnen, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben. Rechtsträger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Führt der Eingriff zu einer Abweichung vom Prinzip einer wettbewerbsgesteuerten Privatwirtschaft, handelt es sich um einen grundsatzwidrigen Eingriff, der gemäss Art. 94 Abs. 4 BV einer Grundlage in der Bundesverfassung selbst bedarf. Grundsatzkonforme Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit dürfen in den Schranken von Art. 36 BV vorgenommen werden. Gemäss dieser Bestimmung bedürfen Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage, wobei schwere Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen. Weiter müssen überwiegende öffentliche Interessen den Eingriff rechtfertigen und das Verhältnismässigkeitsprinzip muss berücksichtigt werden. Schliesslich ist der Kerngehalt des Grundrechts nicht antastbar (KLAUS A. VALLENDER, in: St. Galler Kommentar BV, a.a.O., Art. 27 Rz. 57 ff.; FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar BV, a.a.O., Rz. 36 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHEER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl. 2016, Rz. 628 ff.).

**4.6.2** Von der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV erfasst werden nicht nur das sachenrechtliche Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch andere vermögenswerte Rechte wie Immaterialgüterrechte (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHEER, a.a.O., Rz. 597; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 2332). Als Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie die konkreten, individuellen Eigentumsrechte vor staatlichen Eingriffen. Um einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit zu rechtfertigen, ist grundsätzlich jedes aktuelle öffentliche Interesse geeignet. Im Weiteren ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 BV; vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2343 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHEER, a.a.O., Rz. 599 ff.).

**4.6.3** Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern mit der Verweigerung der Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin eingegriffen wird, zumal sie ja Inhaberin der betreffenden Marken- bzw. Firmenrechte ist und ihr offensichtlich auch die Domain „keyfinder.ch“ zugeteilt ist. Weil der Begriff „Keyfinder“ als generisch eingestuft wird, ist zudem auch die Zuteilung an einen allfälligen Konkurrenten der Beschwerdeführerin ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, ob und weshalb sie ohne die Domain „keyfinder.swiss“ ihre privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nicht frei ausüben kann. Dasselbe gilt für den Eingriff in die Eigentumsgarantie. Zwar unterliegen auch Immaterialgüterrechte dem Schutz der Eigentumsgarantie. Die Beschwerdeführerin führt jedoch nicht näher aus, inwiefern die Nichtzuteilung der Domain „keyfinder.swiss“ ihr Eigentum an der Marke „Keyfinder“ beschneidet, auch hier unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Domain „keyfinder.ch“.

Selbst wenn man einen Eingriff in die erwähnten Grundrechte annehmen würde, wäre dieser nach Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. Mit Art. 28 FMG und den entsprechenden Delegationsnormen (vgl. E. 3.1-3.3) bestünde eine genügende gesetzliche Grundlage für den vorliegend als nicht schwer einzustufenden Grundrechtseingriff. Die in der VID vorgesehene Regelung, dass generische Begriffe – unabhängig davon, ob sie marken- oder firmenrechtlich geschützt sind – grundsätzlich nicht bzw. nur mittels Namenszuteilungsmandat oder über besondere Ausnahmeregelungen unter der TLD „.swiss“ zugeteilt werden können, liegt zudem im öffentlichen Interesse und im Interesse der schweizerischen Community (vgl. E. 3.3). Dass für die Domain „.swiss“ besondere, über die bei anderen TLD wie beispielsweise „.ch“ verlangten hinausgehende Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, gebietet sich nicht nur angesichts der Verwendung der Landesbezeichnung in der Domain. Ziele der Schaffung der gTLD „.swiss“ sind die bessere Sichtbarkeit der Schweiz im Internet und die Möglichkeit, dass in der Schweiz ansässige Körperschaften vom damit verbundenen Gütesiegel der Qualität, Zuverlässigkeit und Innovation profitieren können (vgl. Erläuterungsbericht, S. 35). Klare, faire und die Gleichbehandlung der Konkurrenten wahrende Zuteilungsregeln sind damit im Interesse des guten Rufs der Schweiz, auch über das Internet hinaus. Schliesslich ist der Eingriff auch verhältnismässig. Die besonderen Zuteilungsvoraussetzungen sind geeignet und erforderlich, die erwähnten öffentlichen Interessen zu wahren. Diesbezüglich überwiegen die öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen an einer weniger restriktiven Zuteilungspraxis.

**4.7** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Zuteilung des Domain-Namens „keyfinder.swiss“ an die Beschwerdeführerin zu Recht verweigert hat, weil der Begriff „Keyfinder“ als generisch einzustufen ist und die Voraussetzungen für eine Zuteilung über die geltenden Ausnahmeregelungen nicht erfüllt sind. Weil dadurch weder in die Wirtschaftsfreiheit noch in die Eigentumsfreiheit der Beschwerdeführerin eingegriffen wird, ist die Verfügung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

## **5.**

**5.1** Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'500.– festgesetzt. Sie sind dem Verfahrensausgang entsprechend der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und dem von dieser in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

**5.2** Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE, Art. 64 VwVG).

*Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.*

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 482.2/1000423788 (453.42/1000421498); Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Kathrin Dietrich

Laura Bucher

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: